BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.119/0006-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. DR. GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202316

IHR ZEICHEN • BMJ-Z16.800/0001-I 6/2013

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7 1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 – BRÄG 2013); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (19 Tage) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 4):

Die Wendung "und zu beurteilen" erscheint entbehrlich, da ohnedies das Erfordernis der Berücksichtigung besteht.

Zu Z 16 (§ 53 Abs. 2 Z 5):

Es sollte erläutert werden, warum eine Beitragsreduktion nur für Rechtsanwälte, nicht jedoch auch für Rechtsanwaltsanwärter im Fall der Geburt ihres Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt vorgesehen ist.

Zu Art. 6 (Änderung des EIRAG):

Zu Z 1 (§ 6):

Unbeschadet der vornehmlich vom do. Ressort zu beurteilenden Unionsrechtskonformität wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission gegen § 10 Zustellgesetz, nach dem über keine inländische Abgabestelle verfügende Parteien und Beteiligte zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet sind, Bedenken im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV hat.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 5 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter):

Zu Z 3 und 5 (§§ 19 und 70 DSt):

Es sollte nicht auf eine (vereinzelte) Literaturmeinung, sondern auf VfSlg. 19.350/2011 Bedacht genommen werden, wonach auch nach Schaffung des Art. 90a B-VG Staatsanwälte keine Richter, Staatsanwaltschaften keine Gerichte sind.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

<u>Promulgationsklausel</u>, <u>Inhaltsverzeichnis</u>:

Es fehlt die Promulgationsklausel "Der Nationalrat hat beschlossen:" (Punkt 106 der Legistischen Richtlinien 1990¹). Auch sollte es ein Inhaltsverzeichnis geben.

Zu den Einleitungssätzen:

Die Wiedergabe von Abkürzungen ist uneinheitlich (vgl. etwa Art. 1, 2, 5, 6, 11); sie sollten (soweit vorhanden) entweder bei allen oder bei keinem der novellierten Gesetze angeführt werden.

Das vor dem BRÄG 2013, das (soweit nicht anderes angeordnet ist) am 1. September 2013 in Kraft treten soll, zur Begutachtung ausgesandte Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz (VAJu), 502/ME XXIV. GP, das am 1. Jänner 2014 treten soll, betrifft zum Teil dieselben Gesetze wie das BRÄG 2013 (vgl. Art. 1 bis 4 und 7 bis 11 VAJu), stellt aber in den Einleitungssätzen auf dieselbe Letztfassung der geänderten Gesetze wie das BRÄG 2013 ab. Sollte das BRÄG 2013 vor dem VAJu kundgemacht werden, wäre im VAJu das BRÄG 2013 zu berücksichtigen. Sollte das VAJu (trotz seines im Vergleich zum BRÄG 2013 späteren Inkrafttretenszeitpunktes) vor dem BRÄG 2013 kundgemacht werden, wäre im BRÄG 2013 das VAJu zu berücksichtigen.

Zu Art. 10 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes):

Zu Z 5 (§ 16f):

Da das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in der (im Einleitungssatz angeführten) Fassung BGBI. I Nr. 30/2009 laut Rechtsinformationssystem über keinen § 16e verfügt, wäre nicht § 16f, sondern § 16e einzufügen.

Zu Art. 11 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Vollziehung und personenbezogene Ausdrücke):

Gemäß Punkt 66 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen (wie zB Übergangs- oder Anpassungsbestimmungen oder auch Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten und die Vollziehung) enthalten. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich in das betreffende Gesetz jeweils eingebaut werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich – und zwar nicht bloß "im Wesentlichen" – die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979²).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte "Vorgeschlagene Fassung:" frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie entfällt" zu geben.

¹ http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc

http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. Mai 2013 Für den Bundeskanzler: HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	AacKSNXHAzMbbP2EA5LbyqB8loTmXSFHzGg8orbe/JAiCLyigvV1VV3py7HyAgHFumN 47YxtWXhcipEsHMMLk5lpuhAmii1j5z1HhZyKFRebFJPcPkPrSJyMDvmLCr8gL7X1eQ +3iBQexHEK660fQsXm+EoyLktSNnHANelDs0A=	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-14T10:18:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	